

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



heute berichten wir über die wichtigsten Ergebnisse der letzten Kammerversammlung, die Ende Juni dieses Jahres stattfand. Die Einbindung neuer Medien in Diagnostik und Therapie wird in der Öffentlichkeit vielfach diskutiert und nimmt zunehmend konkretere Formen an. Hierzu geben wir einen kurzen Überblick, was dabei zu bedenken ist, und weisen auf eine von Ihrer PKSH für den Februar 2018 geplante Informationsveranstaltung zu dieser Thematik hin. Weiter-

hin gehen wir auf die Problematik der Kostenerstattung seit Inkrafttreten der neuen Psychotherapie-Richtlinie ein und zeigen auf, dass diese für eine angemessene Versorgung weiterhin notwendig ist. Schließlich berichten wir über ein für die PKSH erfreuliches Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig, mit dem eine Klage gegen die im Jahr 2015 stattgefundene Kammerwahl zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit der jetzigen Kammerversammlung bestätigt wurde.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und eine, nach dem eher durchwachsenen Sommerwetter, stimmige Herbstzeit.

Dr. Oswald Rogner
 Präsident

Bericht aus der Kammerversammlung

Am 30. Juni 2017 tagte die Kammerversammlung zum zweiten Mal in diesem Jahr. Es war die 45. Kammerversammlung seit Bestehen der PKSH. In dem Bericht des Vorstands stellte der Präsident Dr. Rogner die vielfältigen Aktivitäten des Vorstands der PKSH auf Bundes-, Landes- und Kammerebene für den Zeitraum seit der letzten Kammerversammlung im März dieses Jahres vor.

Evaluation der neuen Psychotherapie-Richtlinie

Diskussionsbedarf gab es zu der von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) geplanten Evaluationsstudie zu der seit April in Kraft getretenen Psychotherapie-Richtlinie, an der auch die PKSH teilnehmen wird. Im Rahmen dieser Evaluationsstudie sollen die Auswirkungen der neuen Psychotherapie-Richtlinie im Rahmen einer Längsschnittstudie über mehrere Jahre hinweg erhoben werden. Die BPtK plant dabei, nur die Auswirkungen der neuen Richtlinie bei den Praxen zu erfragen, die über eine Zulassung verfügen und über die GKV abrechnen können. Der Vorstand der PKSH hatte sich schon

im Rahmen des Länderrats hierzu positioniert und gefordert, in diese Evaluationsstudie auch die Privatpraxen, die im Rahmen der außervertraglichen Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren arbeiten, einzubeziehen. Die Kammerversammlung der PKSH schloss sich einhellig dieser Forderung des Vorstands an und beauftragte diesen, bei Teilnahme an der Evaluationsstudie der BPtK auch die Praxen, die im Kostenerstattungsverfahren arbeiten, einzubeziehen und auch bei diesen Kammermitgliedern die Auswirkungen der neuen Psychotherapie-Richtlinie auf deren tägliche Arbeit zu erfragen. Der Vorstand wird sich in dieser Frage mit anderen Landeskammern abstimmen und mit diesen eng zusammenarbeiten.

AG Forensik

Weiterhin berichtete Dr. Rogner in der Kammerversammlung über die Teilnahme der PKSH an der AG Forensik. Diese Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der Länderkammern auf Bundesebene, in denen einheitliche Qualitätsstandards für eine Tätigkeit als Gutachter in forensischen Fragestellungen erarbeitet werden. In den letzten

Jahren war die PKSH an dieser Arbeitsgemeinschaft nicht beteiligt. Qualitätsstandards für die Bestallung als Gutachter vor Gericht hat es somit vonseiten der PKSH bisher nicht gegeben. Der amtierende Vorstand der PKSH hält es allerdings für sinnvoll, Richtlinien und Qualitätsanforderungen für die Tätigkeit als Gutachter im Bereich der Forensik zu erlassen, um dieses vielschichtige Tätigkeitsfeld, das zurzeit vor allem von Ärzten besetzt wird, zukünftig auch für Kammermitglieder attraktiver zu machen.

Meldung der AusbildungsteilnehmerInnen

Sehr ausführlich wurde im Rahmen der Kammerversammlung über den zukünftigen Umgang mit AusbildungsteilnehmerInnen im Hinblick auf die Meldung dieser Mitglieder der PKSH an die BPtK diskutiert. Hintergrund dieser Diskussion ist die veränderte Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer, nach der die jeweiligen Landeskammern Beiträge für alle Landesmitglieder an die BPtK zu entrichten haben, unabhängig davon, ob es sich um approbierte Mitglieder oder AusbildungsteilnehmerInnen

nen handelt. In der Kammerversammlung war es die einheitliche Meinung, dass AusbildungsteilnehmerInnen, die gemäß Heilberufekammergesetz des Landes Schleswig-Holstein (HBKG) vollwertige Mitglieder der PKS sind, auch der Bundespsychotherapeutenkammer gegenüber gemeldet werden sollen, um deren Bedeutung und Repräsentanz auch nach außen deutlich zu machen. Diese Ansicht wurde auch von den in der Kammerversammlung anwesenden VertreterInnen der AusbildungsteilnehmerInnen einhellig mitgetragen. Dieser einstimmig von der Kammerversammlung gefasste Beschluss hat zur Folge, dass AusbildungsteilnehmerInnen ab dem Jahr 2018 einen geringen Mitgliedsbeitrag (analog zu den Rentnern) zu entrichten haben, der quasi als „durchlaufender Posten“ von der PKS an die Bundespsychotherapeutenkammer weitergegeben wird. Die Höhe dieses Beitrages wird, wie für alle anderen Mitglieder auch, in der nächsten Kammerversammlung im November dieses Jahres festgelegt.

Entschädigungs- und Reisekostenordnung

Ein weiterer Tagesordnungspunkt auf der Kammerversammlung war die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) der PKS. Die Höhe der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der Kammer ist seit zehn Jahren konstant geblieben. In dieser Zeit hat es einen deutlichen Zuwachs der Mitglieder und der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit innerhalb der Geschäftsstelle der PKS gegeben. Auch die Aufgaben, Beantwortung offizieller Anfragen und Wahrnehmung von Terminen durch den Vorstand und die in der Kammer ehrenamtlich Tätigen, gewählten Vertreter haben enorm zugenommen. In der durchaus kontrovers geführten Diskussion bestand Konsens darüber, dass es seit Bestehen der Kammer keinerlei Anpassung der Entschädigungen im Hinblick auf Inflationsausgleich, Preissteigerungen und allgemeinen Honorar- bzw. Gehaltsanpassungen gegeben hat und somit eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen dringend geboten ist.

Allerdings bestand Uneinigkeit darüber, ob eine Anpassung der ERO lediglich einen Inflationsausgleich der letzten Jahre kompensieren sollte oder ob auch dem deutlich gestiegenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen werden sollte. In diesem Zusammenhang bekräftigte der Vorstand der PKS noch einmal, dass es sich bei den Entschädigungen nicht um eine Vergütung im Sinne einer Bezahlung für eine Arbeitsleistung handelt, sondern dass es sich dabei lediglich um eine Erstattung bzw. Entschädigung für den Aufwand handelt, der mit dem Amt und der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, und der tatsächliche Einsatz aller für die PKS tätigen Ehrenamtlichen deutlich über diese Entschädigung hinaus geht. Die Kammerversammlung folgte schließlich dem Vorschlag des Vorstands mehrheitlich, die Aufwandsentschädigungen anzupassen. Die geänderte ERO wird zum 1. Januar 2018 in Kraft treten und kann auf der Homepage der PKS eingesehen werden.

Einbindung von PP/KJP in Bereitschaftsdienste

Eine ausführliche Diskussion ergab sich in der Kammerversammlung zu der Frage, wie sich die PKS zu der Übernahme von Bereitschaftsdiensten durch PsychotherapeutInnen in Kliniken positionieren soll. Hintergrund dieser Frage ist einerseits die zunehmende Tendenz, in Kliniken PsychotherapeutInnen in den Bereitschaftsdienst und in die Notfallver-

sorgung mit einzubinden, was in der Vergangenheit eher den ärztlichen KollegInnen vorbehalten war. Einigkeit herrschte in der Kammerversammlung darüber, dass das Selbstverständnis der Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen sich durchaus damit verträgt, auch im Rahmen von Bereitschaftsdiensten und bei der psychotherapeutischen Notfallversorgung die fachspezifischen Kompetenzen in den Bereichen der Diagnostik, Indikationsstellung und psychotherapeutischen Versorgung einzusetzen. Es wurde allerdings auch für notwendig erachtet, dass für eine unter Umständen erforderliche somatische Abklärung und eine medikamentöse (Begleit-)Therapie stets im Hintergrund eine Ärztin oder ein Arzt zu erreichen sein muss, der/die für den somatischen Teil der Diagnostik und Therapie verantwortlich ist. Wenn gewährleistet ist, dass ein ärztlicher Hintergrunddienst ständig erreichbar ist und von den PsychotherapeutInnen erwartet wird, dass sie lediglich ihre hoch qualifizierte psychotherapeutische Fachkompetenz für die psychotherapeutische Abklärung und Behandlung einsetzen sollen, spricht auch aus berufsrechtlicher Sicht nichts gegen den Einsatz von PsychotherapeutInnen im Rahmen von Bereitschaftsdiensten und Notfallambulanzen.

Verabschiedung

Am Ende der Kammerversammlung wurde Frau Christine Flori von Dr. Rog-



Christine Flori

ner verabschiedet, die zum Herbst ihr berufliches Tätigkeitsfeld von Schleswig-Holstein nach Hamburg verlagern wird. Frau Flori war seit 2015 Mitglied der Kammerversammlung der PKS. Dr. Rogner bedankte sich bei Frau Flori

für ihr berufspolitisches Engagement innerhalb und außerhalb der Kammerversammlung und für ihren persönlichen Einsatz als Delegierte der PKS für den Deutschen Psychotherapeutentag und wünschte ihr für die Zukunft alles Gute.

Als gewählter Nachfolger für Frau Flori wird Herr Stephan Stolz aus Bredstedt sein Amt in der nächsten Kammerversammlung im November antreten.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Mediengestützte Interventionen in der Behandlung psychischer Störungen

Fortbildung für angestellte und niedergelassene PsychotherapeutInnen

Die PKS möchte sich dem Thema mediengestützter Psychotherapie öffnen und ihre Mitglieder über Chancen und Risiken dieser neuen Therapieformen informieren. Mediengestützt heißt an dieser Stelle Psychotherapie durch Video oder durch digitale Anwendungen, wie zusätzliche Internetprogramme oder Apps.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Heilberufegesetz regelt, wer mediengestützte Interventionen durchführen darf: Approbierte PsychotherapeutInnen und TherapeutInnen mit Heilpraktikererlaubnis. Die Musterberufsordnung der BPTK erlaubt elektronische Medien bislang nur in Ausnahmefällen. In Schleswig-Holstein hat die PKS in ihrer Berufsordnung bislang noch keine Regelung zur Nutzung elektronischer Medien und strebt deshalb kurzfristig eine Regelung an, die den neuen Entwicklungen Rechnung trägt und gleichzeitig die Sorgfaltspflicht berücksichtigt. Nach §12 der MBO der BPTK bezieht sich die Sorgfaltspflicht auf die Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit der Patienten.

Eine telefonische Aufklärung ist unzureichend bei mediengestützten Interventionen. Sie ist nur bei einfachen Inhalten möglich. Die Aufklärung bzgl. der Risiken der mediengestützten Interventionen wäre z. B. die der Datensicherheit und muss in einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Erste praktische Umsetzungen der mediengestützten Interventionen gibt es

z. B. im stationären Bereich für die Online-Videosprechstunde. Die AOK wirbt seit 1. Februar 2017 als erste Krankenkasse für Online-Therapie. In einem Pilotprojekt können PatientInnen eine im Berliner Centrum für Gesundheit begonnene Psychotherapie über eine Online-Videosprechstunde fortsetzen. Die Datensicherheit wird durch die Zusammenarbeit mit einem Internetunternehmen sichergestellt, welches eine direkt hergestellte und separat verschlüsselte Peer-to-Peer-Verbindung zwischen BehandlerInnen und PatientInnen gewährleistet. Bei der Verbindung sind keine Server zwischengeschaltet, von denen Daten abgerufen werden können. Diese Kasse stellt den Versorgungsaspekt und die Datensicherheit in den Vordergrund. Was müssen PsychotherapeutInnen jedoch bei der Video-Sprechstunde und der Vielzahl der weiteren, internetbasierten Behandlungsangebote noch beachten?

Damit wir als PsychotherapeutInnen einen Einblick in Rechte und Pflichten bei der Anwendung mediengestützter Interventionen bekommen, haben wir Rechtsanwalt Stefan Gierthmühlen aus der Kanzlei Causa Concilio zu unserem Fortbildungstag eingeladen.

Er wird in einem Eingangsreferat eine kurze rechtliche Einführung in die Thematik geben.

Qualitätsanforderungen

Für mediengestützte Behandlungsangebote müssen jedoch, neben den rechtlichen Rahmenbedingungen, zudem die Qualitätsaspekte kritisch beurteilt werden. Die Wirksamkeit der Angebote muss evaluiert werden.

Im Vordergrund der Forschungen stehen verhaltenstherapeutische internetbasierte Interventionen. Die Kontraindikationen sind wenig erforscht.

Voraussetzung für eine Umsetzung von z. B. internetbasierten Interventionen ist es jedoch, wirksame und sichere Interventionen von solchen zu unterscheiden, die nicht evaluiert, unwirksam oder schädlich sind. Für diese Aufgabe haben sich ForscherInnen und Fachgesellschaften zusammengeschlossen und bilden eine bundesweite Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Kriterienkataloges.

Dr. Philip Klein, Chefarzt der Psychiatrie Lübeck, hat in dieser Arbeitsgruppe maßgeblich an der Erarbeitung der Kriterien mitgewirkt. Er wird als Referent unseres Fortbildungstages den Mitgliedern der PKS einen tieferen Einblick in die Beurteilung der Behandlungsangebote geben können.

Praktische Einführung

Die Angebote an internetbasierten Programmen sind im Netz unüberschaubar. Welche davon sind für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen besonders interessant? Wie sieht die konkrete Anwendung der Programme aus?

Dr. Björn Meyer ist seit 20 Jahren im Bereich E-Health tätig und an der Entwicklung von evaluierten Behandlungsprogrammen beteiligt. Er wird den Kammermitgliedern einen praktischen Einblick geben.

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Kostenerstattung im Bereich Psychotherapie weiterhin notwendig

Das Inkrafttreten der neuen Psychotherapie-Richtlinie hat die Art der Versorgung – insbesondere die ersten Kontakte zwischen PsychotherapeutenInnen und PatientInnen verändert, es hat aber nicht unbedingt dazu geführt, dass im Bereich der niedergelassenen VertragspsychotherapeutenInnen mehr Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die Idee hinter der Schaffung eines neuen Erstkontaktes, der Psychotherapeutischen Sprechstunde, war der Wunsch, für Versicherte einen einfachen und schnellen Weg zu einem Psychotherapeuten oder einer Psycho-

therapeutin für eine erste Abklärung zu gewährleisten. Dies mag teilweise gelungen sein. Vielerorts bestehen für Versicherte jedoch weiterhin lange Wartezeiten auf einen Platz für eine Psychotherapie, das ergaben Recherchen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

Unabhängig davon scheinen die gesetzlichen Krankenkassen weiterhin zu verfolgen, Kostenerstattung im Rahmen der Psychotherapie gänzlich einzustellen. Das ist grundsätzlich nicht möglich. Liegen Gründe dafür vor und ist es not-

wendig, dass sich ein Versicherter eine Leistung selbst beschafft, hat die Krankenkasse die Kosten dafür zu erstatten. Laut Auskunft einiger PsychotherapeutenInnen wie auch Versicherte sollen SachbearbeiterInnen einiger Krankenkassen sogar anführen: Kostenerstattung gebe es nicht mehr, das Gesetz wurde geändert. Dies ist nicht richtig, der Paragraph § 13 Abs. 3 SGB V wurde weder abgeschafft noch verändert.

Heiko Borchers
PP und KJP, Vorstandsmitglied

Klage gegen Kammerwahl 2015 abgewiesen

Am 19. Juni dieses Jahres fand vor dem Verwaltungsgericht Schleswig die mündliche Anhörung zu einer Klage gegen die Kammerwahl im Jahr 2015 statt. Hintergrund dieser Klage war die Beschwerde eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes aus der KamOn-Fraktion, der sich darüber beklagt hatte, dass ca. 60 TeilnehmerInnen eines Ausbildungsinstituts an der Kammerwahl nicht teilnehmen konnten, da diese sich als Kammermitglieder bei der Kammer nicht gemeldet hatten. Der Kläger argumentierte in seiner Klagebegründung, der mit der Wahldurchführung beauftragte Wahlvorstand hätte sich über die bestehende Wahlverordnung hinwegsetzen müssen und diese AusbildungsteilnehmerInnen im Nachhinein, auch nach Schließung der Wählerlisten, an der Wahl teilnehmen lassen sollen.

Dieser Argumentation des Klägers konnte sich das Verwaltungsgericht Schleswig nicht anschließen. Die Wahlverordnung der Psychotherapeutenkammer wurde nach Auffassung des Gerichts korrekt angewendet. Gemäß § 8 des Heilberufekammergesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat jedes Kammermitglied die Verpflichtung, von sich aus aktiv der Kammer die Umstände zu melden, die die Kammermitgliedschaft berühren, hierzu gehören insbesondere Beginn, Ende und Verände-



RA Gierthmühlen und Dr. Rogner in Schleswig

rungen der beruflichen Tätigkeit sowie Wohnsitzveränderungen. In § 15 des Heilberufekammergesetzes heißt es zum Wahlrecht: Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die zu Beginn der Wahlzeit 1. seit mindestens drei Monaten bei der Kammer gemeldet sind, 2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 16) und 3. in die Wählerliste eingetragen sind. Für die Erstellung einer Wählerliste kann ein Wahlvorstand nur auf diejenigen Kammermitglieder zurückgreifen, die sich bis zu dem vorgegebenen Stichtag bei der Kammer als Mitglied gemeldet haben. Personen, die zwar formal Mitglied der Kammer wären, der Kammer aber namentlich

nicht bekannt sind, weil sie sich bei der PKS nicht gemeldet haben, können somit nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes auch nicht im Nachhinein in die Wählerliste aufgenommen werden.

Mit seinem Urteil bestätigte das Gericht die korrekte Durchführung der Kammerwahl des Jahres 2015. Der Antrag des Klägers, die Kammerwahl für ungültig zu erklären und diese zu wiederholen, wurde vom Verwaltungsgericht Schleswig somit folgerichtig abgewiesen.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Achtung neuer Termin!!!

Fortbildung: Internetbasierte Behandlungsangebote in der Behandlung psychischer Störungen

17. Februar 2018, Wissenschaftszentrum Kiel von 9:00 bis 16:00 Uhr

Theoretischer Teil (vormittags):

- Rechtsanwalt Stefan Gierthmühlen: Eingangsreferat zu rechtlichen Rahmenbedingungen in der Anwendung mediengestützter Interventionen.
- Dr. J. P. Klein, Leitender Oberarzt der Psychiatrie Lübeck: Vorstellung von Qualitätskriterien der internetbasierten Interventionen zur Behandlung psychischer Störungen

Praktischer Teil (nachmittags):

- Dr. Björn Meyer, Psychologischer Psychotherapeut, bei dem Public-Health-Unternehmen GAIA AG in Hamburg an der Entwicklung von Programmen zur Behandlung psychischer Störungen beteiligt.
- Praktische Darstellung einzelner bereits evaluierter Behandlungsprogramme.



Geschäftsstelle

Alter Markt 1 – 2, 24103 Kiel
Tel. 0431/ 66 11 990
Fax 0431/ 66 11 995

Mo bis Fr: 09 – 12 Uhr
zusätzlich Do: 13 – 16 Uhr
info@pksh.de/www.pksh.de